

# RS OGH 2003/11/18 4Ob219/03i, 4Ob57/13f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2003

## Norm

ECG §3 Z1

## Rechtssatz

Ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellter Dienst der Informationsgesellschaft im Sinn des § 1 Z 3 ECG liegt dann vor, wenn die Datenübertragung im Weg einer bidirektionalen Punkt-zu-Punkt-Verbindung erfolgt, wodurch der Nutzer die Inanspruchnahme des Dienstes interaktiv nach seinen individuellen Bedürfnissen (zB betreffend Zeit und Ort der Nutzung sowie Art des abgerufenen Inhalts) steuern kann. Diese Voraussetzung trifft auf Dienste zu, die den Abruf von Live-Cam-Darbietungen ermöglichen, kann doch der Nutzer individuell Zeit, Ort und Inhalt des gewünschten Programms auswählen, wodurch der übermittelte Inhalt maßgeblich von den Eingaben des Nutzers bestimmt wird.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 219/03i  
Entscheidungstext OGH 18.11.2003 4 Ob 219/03i
- 4 Ob 57/13f  
Entscheidungstext OGH 27.08.2013 4 Ob 57/13f  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118400

## Im RIS seit

18.12.2003

## Zuletzt aktualisiert am

13.09.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)